



## Steuerliche News zum Jahresende – Nr. 7/2023

07. Dezember 2023

Zum Jahresende sind aus steuerlicher Sicht immer einige Besonderheiten zu beachten. Nachfolgend möchten wir deshalb kurz die wichtigsten steuerlichen News/Besonderheiten zum Jahresende zusammenfassen:

### MwSt.-Abzug bei Rechnungen zum Jahresende

Generell gilt für den MwSt.-Abzug folgende Regelung: der Abzug der MwSt. erfolgt im Monat der Umsatzerbringung (Rechnungsdatum), sofern die Rechnung innerhalb dem 15. des Folgemonats verbucht wurde.

Beispiel: eine Rechnung mit Rechnungsdatum 30.11.23 wird mit 08.12.23 zugestellt. Die Rechnung kann bis 15.12.23 verbucht und noch in der MwSt.-Abrechnung des Monats November berücksichtigt werden.

Für die erhaltenen Eingangsrechnungen zum Jahresende gilt eine abweichende Regelung. Der MwSt.-Abzug ist nur in dem Monat möglich, in welchem die Rechnung erhalten wurde.

Beispiel: Eingangsrechnung mit Datum 27.12.2023, Erhalt der Rechnung am 03.01.2024 > die Rechnung kann erst in der MwSt.-Abrechnung vom Januar 2024 berücksichtigt werden.

### Absetzbarkeit Geschenke, Weihnachtssessen und Gutscheine

#### Geschenke an Kunden/Lieferanten für Unternehmen:

- MwSt.: bis zu einem Einzelwert von 50 € ist diese voll absetzbar, darüber nicht mehr (bei einem Geschenkkorb im Wert von 60 € mit 3 Produkten zum Wert von jeweils 20 € ist die MwSt. nicht absetzbar – es zählt der Gesamtwert)
- Einkommenssteuer IRES/IRAP: bis zu einem Einzelwert von 50 € ist der Aufwand voll absetzbar, bei einem Einzelwert der Geschenke > 50 € ist die Absetzbarkeit wie folgt limitiert:
  - 1,5% der Umsatzerlöse bis 10 Millionen Euro,
  - 0,6 % der Erlöse zwischen 10 und 50 Millionen Euro
  - 0,4 % der Erlöse über 50 Millionen Euro

#### Geschenke an Kunden/Lieferanten für Freiberufler:

- MwSt.: dieselbe Regelung wie oben



## Steuerliche News zum Jahresende – Nr. 7/2023

07. Dezember 2023

- Einkommenssteuer: Absetzbarkeit bis 1% der im Geschäftsjahr kassierten Erlöse

Geschenke an Mitarbeiter: die MwSt. ist nicht absetzbar, der Aufwand ist für die Zwecke der Einkommenssteuern absetzbar.

Weihnachtsessen mit den Mitarbeitern: sind im Ausmaß von 75% und bis zu 0,5% der Personalkosten absetzbar. Die MwSt. ist nicht absetzbar.

Weihnachtsgeschenke für Arbeitnehmer: Für Arbeitnehmer mit steuerlich zu Lasten lebenden Kindern gilt im Jahr 2023 eine erhöhte Obergrenze: bis 3.000 € sind Sachentlohnungen steuer- und beitragsfrei. Tankgutscheine bis zu 200 € sind separat zu betrachten und bis zu diesem Wert steuer- und beitragsfrei. Geldgeschenke unterliegen hingegen der Besteuerung.

---

### Hinweis für Kunden mit einfacher Buchhaltung

---

Es besteht mit Jahresende noch die Möglichkeit das Betriebsergebnis etwas zu steuern, indem man z.B. größere Ankäufe tätigt oder Ausgangsrechnungen erst mit Datum 2024 ausgestellt werden.

Wichtig ist dabei, dass die Eingangsrechnungen noch mit Datum 2023 ausgestellt und auch innerhalb 2023 über den SDI-Kanal elektronisch empfangen werden. Nur in diesem Fall sind die Kosten auch noch im Jahr 2023 abzugsfähig.

---

### Auszahlung Verwalterentschädigung bis 12.01.24

---

Für die Auszahlung der Vergütung an den Geschäftsführer gilt das so genannte „erweiterte Kassaprinzip“. Die Vergütungen sind steuerlich absetzbar, wenn diese bis zum 12.01.24 ausbezahlt werden und auch ein vorhergehender Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Auszahlung der Vergütung vorliegt.

---

### Möbelbonus

---

Das Ausgabenlimit für den Möbelbonus beträgt im Jahr 2023 und sofern die entsprechende Rechnung noch 2023 bezahlt



## Steuerliche News zum Jahresende – Nr. 7/2023

07. Dezember 2023

---

### Reminder – Umsatzlimit Pauschalsystem „forfettario“ 85.000 €

---

wird, noch 8.000 €. Ab dem Jahr 2024 beträgt das Ausgabenlimit 5.000 €. Der Möbelbonus kann nur im Zusammenhang mit Wiedergewinnungsarbeiten, welche ab 01.01.2022 bzw. 01.01.2023 (für Möbelbonus 2024) begonnen haben, genutzt werden.

---

Mit dem Haushaltsgesetz 2023 wurde das Limit für die Anwendung des Pauschalsystems „Forfettario“ auf jährlich 85.000,00 € angehoben. Wir möchten Sie kurz darauf hinweisen, dass das Pauschalsystem bei einer Überschreitung des Limits (kassierte Rechnungen/Tageseinnahmen vom 01.01.2023 – 31.12.2023) von 85.000,00 € im Folgejahr nicht mehr angewandt werden darf.

Zudem wurde eine Toleranzschwelle von 100.000,00 € eingeführt. Wird diese überschritten, so verfällt das Pauschalsystem mit sofortiger Wirkung. In diesem Fall muss das normale Buchhaltungssystem, mit allen damit verbundenen Steuer- und Buchhaltungspflichten, rückwirkend für das gesamte Jahr 2023 angewendet werden.

Deshalb raten wir, die kassierten Rechnungen/Tageseinnahmen genau im Auge zu behalten, sodass die Schwelle von 85.000,00 € nicht überschritten wird.

Prüfung Voraussetzung Einkommen aus lohnabhängiger Arbeit: Das Einkommen aus abhängiger Arbeit oder Rente darf 2023 nicht mehr als 30.000 € brutto betragen, ansonsten kann das Pauschalsystem 2024 nicht mehr angewendet werden (außer das Arbeitsverhältnis wird noch 2023 aufgelöst).

---

### Elektronische Rechnung für Kunden im Pauschalsystem ab 2024

---

Ab 01.01.2024 müssen alle Steuerpflichtigen, welche das Pauschalsystem „regime forfettario“ oder „regime minimo“ anwenden, die Rechnungen in elektronischer Form ausstellen und versenden.



## Steuerliche News zum Jahresende – Nr. 7/2023

07. Dezember 2023

### Änderung für Zuzügler „impatriati“ ab 2024

Mit dem Entwurf zum Haushaltsgesetz wird die Steuerbegünstigung für Auslandsrückkehrer wesentlich eingeschränkt. Der Entwurf sieht für 2024 folgende Voraussetzungen vor:

- Steuerbegünstigung kann nur mehr von hochqualifizierten Personen bzw. Personen mit besonderer Spezialisierung angewendet werden
- Ausmaß der Begünstigung beträgt nur mehr 50% anstatt 70% (Einkommenssteuer wird auf 50% des Einkommens berechnet anstatt auf 30%)
- Rückkehrer müssen 5 Jahre in Italien ansässig bleiben
- in den 3 Jahren vor der Rückkehr darf der steuerliche Wohnsitz nicht in Italien gewesen sein
- das neue Arbeitsverhältnis muss mit einem neuen Arbeitgeber gegenüber dem vorherigen abgeschlossen werden
- die Begünstigung gilt für 5 Jahre ohne Möglichkeit zur Verlängerung

Bei Änderung des meldeamtlichen Wohnsitzes bis 31.12.2023 können noch die bisherigen vorteilhafteren Bestimmungen angewendet werden. Wir empfehlen deshalb den Wohnsitz noch innerhalb 2023 zu verlegen, um die bisherigen Regelungen beanspruchen zu können.

---

### Einzahlung Pensionsfond zum Jahresende

---

Wir empfehlen die Einzahlung in den Pensionsfond einige Tage vor Jahresabschluss vorzunehmen, da der 31.12.2023 dieses Jahr auf einen Sonntag fällt.

---

### ISEE 2024

---

Wir empfehlen Ihnen sich schon einen Termin bei den zuständigen Ämtern für die Erstellung der ISEE 2024 zu besorgen, damit diese bereits Anfang Januar 2024 erstellt werden kann und somit alle Begünstigungen (z.B. „assegno unico“ kontinuierlich weiterlaufen. Unser Büro erstellt keine ISEE-Erklärungen.